

Benutzungsordnung der Gemeinde Thüngersheim für den Grillplatz „Am Rothlaufberg“

Die Gemeinde Thüngersheim unterhält den Grillplatz als öffentliche Einrichtung. Hierzu hat der Gemeinderat am 02.02.2023 nachfolgende Benutzungsordnung – gültig ab 06.02.2023 – beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) ¹Der Grillplatz dient zur Durchführung von privaten Festen. ²Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindertageseinrichtungen benutzt werden.

(2) ¹Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc.). ²Musikalische Darbietungen mittels Verstärkergeräten sind ausdrücklich untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes. ²Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. ³Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Antragsteller, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

(1) ¹Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten des Bauhofes. ²Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. ³Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.

(2) Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung

(1) ¹Die Überlassung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. ²Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. ³Der Antrag steht auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

(2) ¹Das Nutzungsrecht am Grillplatz sowie an dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. ²Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist für die Gemeinde unverbindlich. ³Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung entscheidend.

(4) Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.

(5) ¹Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz nicht mehr an den Antragsteller zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. ²Gleiches gilt, wenn der Grillplatz nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird.

(6) ¹Das Parken auf dem Grillplatzgelände ist nicht gestattet. ²Die Zufahrt zum Grillplatzgelände ist für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten.

(7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Besondere Pflichten des Antragstellers

- (1) Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
- (2) Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
- (3) ¹Es ist nicht gestattet ein Lagerfeuer zu entzünden. ²Der Antragsteller hat sich selbst über den Waldbrand-Index zu informieren und diesen zu beachten.
- (4) Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und nur Holzkohle und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden;
 - b) ab 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr die Lautstärke angepasst ist, sodass keine Belästigungen entstehen (z. B. durch Musik oder Personen). Ab 02:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten;
 - c) keine Übernachtungen stattfinden und nicht gezeltet wird;
 - d) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;
 - e) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden ist und der Grillplatz am Tag nach der Buchung bis spätestens 12:00 Uhr verlassen wird;
 - f) der Grillplatz in gereinigtem und sauberem Zustand verlassen wird;
 - g) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde umgehend gemeldet werden; gleiches gilt, wenn Schäden bereits vorhanden sind, hier sind die beschädigten oder verschmutzten Stellen oder Einrichtungen fotografisch festzuhalten;
 - h) die Vorgaben des Brand- und Naturschutzes beachtet werden;
 - i) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird; befinden sich auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der/die Antragsteller/in auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

§ 6 Benutzungsgebühren, Stornierung

- (1) Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 60,00 € pro Tag erhoben, der Betrag ist vor der Nutzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Eine Stornierung ist bis zu 30 Kalendertage vor der Nutzung kostenfrei möglich, danach ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € zu entrichten.
- (3) Als Sicherheitsleistung ist im Voraus ein Betrag von 300,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen (Kautions).
- (4) Sollten Mängel wie Beschädigungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, werden diese durch die Gemeindemitarbeiter behoben und dem Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (5) Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung durch die Gemeinde bei Mängelfreiheit zurückgegeben.
- (6) Bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung wird die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise von der Gemeinde einbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Benutzungsordnung tritt am 06.02.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.03.2022 außer Kraft.

Thüngersheim, 03.02.2023



Röhm
1. Bürgermeister